

SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD INSEL POEL über den Bebauungsplan Nr. 29 "Ortslage Wangern"

Teil A – Planzeichnung
M 1:1000



Nutzungsschablonen

WA 1	II o
FH 8,50	1 WE
DN 25° - 50°	E
WD, SD, KWD	
WA 2	II o
FH 8,50	1 WE
DN 25° - 50°	Δ

Hinweise

Im Geltungsbereich der Satzung ist ein Bodendenkmal in dem nachrichtlich übernommenen Bereich bekannt. Die Veränderung oder Beseitigung dieses Bodendenkmals kann nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmälen ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn jeglicher Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmale unvermutet neu entdeckt, ist dies gemäß § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Nach gegenseitigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung keine Altlasten oder Altlastverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altlastgerüche) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises wird hingewiesen.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbaumaßnahmen mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Jedlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 20 Landeswassergesetz (LWVG) so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers ausgeschlossen ist.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 WHG einen Monat vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

Eine Beseitigung nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutsamen Wert.

Die dem Bebauungsplan Nr. 29 zu Grunde liegenden Gesetze, Erlasse und Verordnungen sowie technische Normen und Richtlinien sind in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Gemeindezentrum 13, 23999 Kirchdorf, während der Öffnungszeiten einsehbar.

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA 1 Allgemeine Wohngebiete, mit Rd. Nummerierung (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 - 20 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH Firsthöhe als Höchstmaß

1 WE max. zulässige Anzahl der Wohneinheiten je Hauptgebäude

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise

▲ nur Einzelhäuser zulässig

△ nur Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsräume (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsräume besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlagen: Abwasser

Sammelplatz für Müllbehälter am Tage der Abholung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

Zäsurgrün, privat

Straßenbegleitgrün, öffentlich

Uferstrandstreifen, privat

Graben, privat

Wiesweg, öffentlich

Hausgarten, privat

Hecke, privat

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Abwasserleitung, unterirdisch

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzen von Bäumen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten des Zweckverbandes Wisnar des zu belastende Flächen

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen

vorhandene Flurstücksgrenzen

Bemessung in m

in Aussicht genommenen Grundstücksgrenzen

Gebäude künftig fallend

Baum künftig fallend

3. Nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal BD 2

Präambel

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13b des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3834) sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung vom 15.10.2015 (GVBl. M-V S. 334) einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 18.12.2017 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 "Ortslage Wangern", umfassend im Wesentlichen den gesamten unbeplanten Bereich der Ortslage Wangern, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Teil B - Text

Es gilt die Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. § 12 BauGB, § 4 u. 16 - 19 BauNVO)

1.1 Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen, Garten- und Anlagen für Verwaltungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung (§ 1 Abs. 6 BauNVO). Betriebe des Geberbergungswertes sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sind ausnahmsweise zulässig.

1.2 Zur Herstellung einer überbaubaren Grundstückfläche sind Aufschüttungen oder Abgrabungen des natürlich anstehenden Bodens bis zu einem Maß von jeweils 0,5 m zulässig. Für die festgesetzten Höhen gilt als Bezugspunkt die mittlere Höhenlage der vom Gebäude überdeckten, vorhandenen Geländeoberfläche. Die Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante.

2. Flächen für Nebenanlagen und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12 und 14 BauNVO)

2.1 Kleinwindkraftanlagen sind in allen Baugebieten zulässig (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO).

2.2 Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) dürfen nur mit einem Mindestabstand von 5,0 m zur festgesetzten Straßenbegrenzungslinie errichtet werden.

3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) ist je Einzelhause bzw. Doppelhaushälfte maximal eine Wohnung zulässig.

4. Ableitung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Niederschlagswasser ist auf den Grundstücksflächen zur Versickerung zu bringen. Die Vernässung von benachbarten Flächen ist unzulässig.

5. Grünflächen, Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

5.1 Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Straßenbegleitgrün" sind mit Landschaftsrasen zu gestalten. Der Landschaftsrasen ist mindestens 2-mal jährlich zu mähen. Pro Grundstück ist jeweils eine Zufahrt in wasserdrainierbarer Bauweise (Schotterrasen, Rasengitter, Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke) mit einer max. Breite von 4 m zulässig. Ebenso sind Bepflanzungen mit Bodendeckern bis zu einer max. Höhe von 60 cm zulässig.

5.2 Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Zäsurgrün" ist als Landschaftsrasen mit Kräutergarten zu gestalten. Die Fläche ist mind. 2-mal jährlich zu mähen. Innerhalb der Grünfläche sind mind. 3 heimische, standortgerechte Laub- oder Obstgehölze der Pflanzliste 1 mit einer Mindestqualität Hochstamm, Stammumfang (SU) 12/14 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

5.3 Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Uferstrandstreifen" sind als Landschaftsrasen mit Kräutergarten zu gestalten. Die Flächen sind mindestens 2-mal jährlich zu mähen. Koniferen sind im Bereich der geschützten Kleingewässer und deren Uferbereichen unzulässig. Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind mindestens 3 Gehölzgruppen aus heimischen Laubgehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Gehölze der beigefügten Pflanzliste 1 mit einer Mindestqualität Einzelbäume SU 10/12 cm, Heister 150/175 cm, Sträucher 80/100 cm zu verwenden.

5.4 Die festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Hausgarten" sind gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen. Für die Gestaltung sind heimische Obst- und Laubgehölze zu verwenden. Die Neuanlage von Teichen, Gärten, Garagen und sonstigen Nebenanlagen im Sinne der §§ 12, 14 BauNVO ist unzulässig.

5.5 Innerhalb der Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Hecke, privat" sind mehrreihige Hecken mit einer Breite von 5 m anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung ist in einem versetzten Verband mit einem Pflanz- und Reihenabstand von 1,25 m durchzuführen. Es sind Sträucher der Pflanzliste 1 in der Mindestqualität 80/100 cm zu verwenden.

5.6 Als Ausgleich für die Rodung von zwei Bäumen auf dem Flurstück 1/2, Flur 3 Gemarkung Wietendorf sind zwei einheimische hochstämmige Bäume aus der Pflanzliste 3 in der Mindestqualität 3xv mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung hat auf dem Eingriffslinienstück zu erfolgen.

5.7 Auf bisher unbebauten Grundstücken sind je neu errichteten Hauptgebäude 2 einheimische Laubbäume oder Obstbäume gemäß Pflanzliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

5.8 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Straßenbegleitgrün" sind einheimische Laubbäume oder Obstbäume gemäß Pflanzplanung anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Gehölze der Pflanzliste 2 zu verwenden.

5.9 Das Pflanzgebiet für Einzelbäume ist in der Mindestqualität Hochstamm, 2x verpflanzt, SU 10/12 cm bei Obstbäumen, 12/14 cm bei Laubbäumen zu erfüllen. Es sind offene Baumscheiben für Baumstandorte in einer Mindestgröße von 12 m² auszubilden. Die Baumstandorte können entsprechend den örtlichen Erfordernissen verschoben werden. Für alle Pflanzungen im öffentlichen Bereich gilt eine 3-jährige Entwicklungspflege.

5.10 Pflanzliste 1:
Vogelkirsche (*Prunus avium*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Gewöhnliche Felsenbirne (*Amelanchier ovalis*), Holzapfel (*Malus sylvestris*), Rote-Schwarz Johannisbeere (*Ribes rubrum*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Hundrose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Eingriffeliger Zweifelfeiger Weidm (Crataegus monogyna), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Schlehe (*Prunus spinosa*).

5.11 Pflanzliste 2:
Apfel (*Malus spec.*), Birne (*Pyrus spec.*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hain-Buche (*Fagus sylvatica*), Kirsche (*Prunus spec.*), Pflaume (*Prunus spec.*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Vogelkirsche (*Prunus avium*).

5.12 Pflanzliste 3:
Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hängebirke (*Betula pendula*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Feldahorn (*Acer campestre*).

5.13 Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.

6. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBAuO M-V)

6.1 Im gesamten Plangebiet sind nur rote, rotbraune oder rot-schwarze Sichtmauerwerkfassaden aus Voll- und Spalklinker, graue Putzfasaden und Holzfasaden in Weiß oder in hellen Tönen der Farben Rot, Rotbraun, Braun, Gelb und Grau zulässig. Der Blockbohlenstil ist unzulässig.

6.2 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten beträgt die zulässige Dachneigung von Hauptdachflächen 25-50°. Die Dächer sind als Sattel-, Warm- oder Kippelwalmgedächter auszubilden. Als Dachdeckung sind nur rote, rotbraune, anthrazitfarbene oder schwarze Ziegel- oder Pfannendeckungen zulässig. Bei Nebendachflächen sowie bei Nebengebäuden und -anlagen sind auch abweichende Dachformen und Dachneigungen zulässig. Bei Dachneigungen unter 25° sind auch Dachdeckungen mit Blütenbahnen oder Dachfolien sowie beschichteten Blechdeckungen zulässig.

6.3 Die Verwendung von reflektierenden Dach- oder Fassadenmaterialien ist mit Ausnahme von Glasflächen und von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie unzulässig. Die Verwendung von Dach- oder Fassadenmaterialien, die andere Baustoffe vorläuschen, ist unzulässig.

6.4 Die Sockelhöhe (Abstand zwischen Bezugshöhe und der Oberkante Erdschossfußboden) darf 0,3 m nicht überschreiten.

6.5 Einfriedungen sind zu den Straßenseiten hin als Laubhecken oder Feldsteinmauern auszuführen. Hinter oder in der Hecke angeordnete Drahtzäune sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

6.6 Oberirdische Gas- oder Ölbehälter sind unzulässig. Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünten Umkleidung oder Rankgittern zu versehen.

6.7 Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.

6.8 Es wird auf § 84 der LBAuO M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 LBAuO M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Der Verstöß kann mit Bußgeld geahndet werden.

Verfahrensvermerke

(1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.01.2015. Die örtlichen Bekanntmachungen des Aufstellungsbeschlusses sowie der ergänzenden Aufstellungsbeschlüsse erfolgten durch Veröffentlichung im Poeler Inselblatt am 01.02.2015.

Ostseebad Insel Poel, den 13.12.2017 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(2) Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom 12.04.2015 beteiligt worden.

Ostseebad Insel Poel, den 13.12.2017 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(3) Die Gemeindevertretung hat am 14.03.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Ostseebad Insel Poel, den 13.12.2017 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(4) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.04.2016 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ostseebad Insel Poel, den 13.12.2017 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(5) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom 11.04.2016 bis zum 13.05.2016 während der Dienstzeiten im Baumarkt der Gemeinde Ostseebad Insel Poel nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, dass Antrags während der Auslegungsfrist oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 01.04.2016 durch Veröffentlichung im Poeler Inselblatt bekannt gemacht worden.

Ostseebad Insel Poel, den 13.12.2017 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(6) Die Gemeindevertretung hat am 18.12.2017 beschlossen, das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 29 nach den Maßgaben des § 13a BauGB weiterzuführen.

Ostseebad Insel Poel, den 13.12.2017 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(7) Der katastermäßige Bestand am 17.01.2018 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lichterhöhen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur dann erfolgt, als die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wietendorf, den 23.01.2018 (Siegel) Öffentl. bestellter Vermesser

(8) Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 18.12.2017 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Insel Poel, den 13.12.2017 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(9) Der Bebauungsplan Nr. 29 wurde am 18.12.2017 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 29 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2017 gebilligt.

Ostseebad Insel Poel, den 13.12.2017 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(10) Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit am 18.12.2017 ausgestellt.

Ostseebad Insel Poel, den 13.12.2017 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(11) Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über den Bebauungsplan Nr. 29 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 18.12.2017 durch Veröffentlichung im Poeler Inselblatt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 ist am 18.12.2017 in Kraft getreten.

Ostseebad Insel Poel, den 13.12.2017 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Übersichtsplan

Quelle: Topographische Karte, © Geo Basis - DE/M-V, 2017

SATZUNG DER GEMEINDE
OSTSEEBAD INSEL POEL
über den
Bebauungsplan Nr. 29 "Ortslage Wangern"
umfassend im Wesentlichen den gesamten unbeplanten
Bereich der Ortslage Wangern
Satzungsbeschluss
18.12.2017